

**Schiedsrichterordnung des BTTV**

vom 4. Juli 2010  
zuletzt geändert am 10. Juli 2011

**A Allgemein**

1. Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des BTTV zu schaffen.
2. Die SRO ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.
3. Die sich aus A 1. ergebenden Aufgaben werden von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs Schiedsrichterwesen.

**B Organisation**

1. **Zusammensetzung**  
Die Bayerische Schiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss sämtlicher geprüfter Schiedsrichter in Bayern.
2. **Schiedsrichter**  
Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied eines BTTV-Vereins dem BLSV gemeldet ist, seine SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im Besitz eines gültigen SR-Ausweises ist und sich in einer gesonderten Vereinbarung den Bestimmungen des BTTV unterworfen hat.  
Ein SR soll einem Mitgliedsverein, muss mindestens einem Kreis zugeordnet werden.  
Die Schiedsrichter werden unterschieden in:
  - 2.1 **Bezirksschiedsrichter (BSR)**, die eine Prüfung auf Bezirksebene mit Erfolg nach den Prüfungsrichtlinien abgelegt haben. Sie erhalten einen SR-Ausweis des BTTV. Ein BSR bleibt nur Mitglied der SR-Vereinigung, wenn er innerhalb von zwei Jahren mindestens vier SR-Einsätze als OSR bzw. SR am Tisch und den Besuch einer BSR-Fortbildung nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Schiedsrichterwesen.
  - 2.2 **Verbandsschiedsrichter (VSR)**, die als Bezirksschiedsrichter eine Prüfung auf Verbandsebene unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des DTTB mit Erfolg abgelegt haben. Ein VSR muss innerhalb von zwei Jahren sechs Einsätze als OSR bzw. SR am Tisch nachweisen.  
Verbandsschiedsrichter (VSR) müssen jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, die vom SR-Ausschuss festgelegt wird und zu der schriftlich eingeladen wird.
  - 2.3 **Nationale Schiedsrichter (NSR)**, die als VSR eine Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis des DTTB.
  - 2.4 **Internationale Schiedsrichter (ISR)**, die als NSR eine Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis der ITTF bzw. einen entsprechenden Vermerk des DTTB im DTTB-SR-Ausweis.

3. **Leitung**  
Die Leitung obliegt
  - 3.1 auf Verbandsebene  
dem Fachbereich Schiedsrichterwesen. Jedes ordentliche Mitglied muss VSR nach B 2.2 sein.
  - 3.2 auf Bezirksebene  
dem Bezirksschiedsrichterobmann (BSRO).
  - 3.3 auf Kreisebene  
dem Kreisschiedsrichterobmann (KSRO).

**C SR-Einsatz**

1. **Regeln und Ordnungen**  
Maßgebend für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind:
  - 1.1 die Internationalen TT-Regeln
  - 1.2 das Vorschriftenwerk des BTTV
  - 1.3 die Ordnungen des DTTB bei Einsätzen oberhalb der Verbandsebene.
2. **SR-Einsatzmöglichkeiten**  
SR können eingesetzt werden als:
  - 2.1 Oberschiedsrichter (OSR)
  - 2.2 SR-Einsatzleiter bei Großveranstaltungen
  - 2.3 SR am Tisch
  - 2.4 SR-Assistenten am Tisch
  - 2.5 Schlagzähler oder Zählgerätebediener.  
Nähere Einzelheiten für Ernennung, Einsatz, Aufgaben, Rechtsprechung und Pflichten sind dem „Handbuch für Offizielle beim Spiel“, das von der ITTF genehmigt und empfohlen ist, zu entnehmen.
3. **OSR-Einsatzenteilung bei Mannschaftskämpfen**  
Der Einsatz von OSR für die einzelnen Spielklassen wird wie folgt vorgenommen:
  - 3.1 1. Bundesliga – vom VSRO
  - 3.2 2. Bundesliga – vom VSRO
  - 3.3 Regionalliga Süd – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter (Heimverein)
  - 3.4 Oberliga Bayern – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
  - 3.5 Bayernliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
  - 3.6 Landesliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
  - 3.7 Bezirksliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
  - 3.8 Kreisliga – vom regional zuständigen KSRO oder Einsatzleiter.

4. Einsatzeinteilung bei Einzelmeisterschaften und Turnieren
- 4.1 OSR-Einsatz  
OSR für Einzelmeisterschaften und Turniere werden wie folgt eingesetzt
  - 4.1.1 Veranstaltungen auf Bundesebene – vom Ressort SR des DTTB
  - 4.1.2 Veranstaltungen auf Verbandsebene – vom VSRO bzw. FB Schiedsrichterwesen
  - 4.1.3 Veranstaltungen auf Bezirksebene – vom BSRO
  - 4.1.4 Veranstaltungen auf Kreisebene – vom KSRO
  - 4.1.5 Offene, genehmigte Einzelturniere – vom BSRO
- 4.2 SR-Einsatz
  - 4.2.1 Bei offiziellen Veranstaltungen auf Bundes-, oder Verbandsebene werden SR als SR und SR-Assistenten am Tisch eingesetzt.  
Dieser Einsatz wird vom VSRO bzw. vom Fachbereich Schiedsrichterwesen festgelegt und von diesen in Zusammenarbeit mit den BSRO geregelt.  
Ausgenommen hiervon sind NSR und ISR, die vom Ressort SR des DTTB bzw. durch die ITTF oder ETTU eingesetzt werden.
  - 4.2.2 Zahl der SR  
Bei Veranstaltungen gemäß SRO 4.2.1 wird die Anzahl von SR gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen festgelegt oder ansonsten wird folgende Anzahl von SR eingesetzt:
    - 3 SR pro Tisch, sofern SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.
    - 1,5 SR pro Tisch, sofern keine SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.

#### D SR-Kleidung

Schiedsrichter müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung tragen. Diese besteht

1. bei Bezirks- und Verbandsschiedsrichtern aus:  
dunkelgrauer Hose, schwarzem Hemd mit SR-Abzeichen des BTTV, Namensschild und Hallensportschuhen. Änderungen können vom Fachbereich Schiedsrichterwesen mit Zustimmung des Vorstands Sport laut Schiedsrichterordnung 7.8 des DTTB beschlossen werden.
2. bei Nationalen Schiedsrichtern aus:  
nach Vorgabe des Ressorts Schiedsrichter des DTTB.
3. bei Internationalen Schiedsrichtern aus:  
der NSR-Kleidung mit ISR-Abzeichen.

Ein als OSR eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

#### E Lehr- und Prüfungsrichtlinien

1. Aufgaben  
Der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung obliegen hinsichtlich des Lehr- und Prüfungswesens folgende Aufgaben:
- 1.1 Schulung der Schiedsrichter  
Hierzu gehören insbesondere
  - 1.1.1 Terminierung und Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung von SR-Anwärtern zu Bezirksschiedsrichtern (BSR) in Absprache mit dem jeweils zuständigen BSRO
  - 1.1.2 Terminierung und Durchführung von BSR-Fortbildungslehrgängen in Absprache mit dem jeweils zuständigen BSRO
  - 1.1.3 Auswahl, Vorbereitung und Prüfung geeigneter BSR zum Aufstieg vom Bezirks- zum Verbandsschiedsrichter (VSR)
  - 1.1.4 Terminierung und Durchführung von VSR-Fortbildungslehrgängen in Absprache mit dem VSRO.
- 1.2 Regelauslegung
  - 1.2.1 Bekanntmachen und Kommentierung von Regeländerungen
  - 1.2.2 Verbesserung der Regelkenntnis bei allen Verbandsangehörigen.
2. Träger der Lehrarbeit  
Träger der Lehrarbeit innerhalb des Fachbereiches Schiedsrichterwesen ist der SR-Lehrausschuss. Ihm gehören an:
  - 2.1 der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen
  - 2.2 die Verbandsschiedsrichterlehrwarte
  - 2.3 Ihnen bzw. von ihnen beauftragte Referenten obliegt die Durchführung der Lehrgänge, deren Lehrgangspläne vom VSRO bzw. dem Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen genehmigt sein müssen. Nach Abschluss eines Lehrganges ist darüber unverzüglich ein Bericht anzufertigen, der zumindest dem VSRO, dem Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen, den Verbandsschiedsrichterlehrwarten, der Geschäftsstelle des BTTV und dem jeweils zuständigen BSRO zu übersenden ist.
3. Lehrgänge  
Die vom SR-Lehrausschuss durchzuführenden Lehrgänge unterscheiden sich in
  - 3.1 Lehrgänge mit abschließender Prüfung
    - 3.1.1 SR-Neulingslehrgänge  
Für die Ausbildung von SR-Anwärtern zu BSR werden SR-Neulingslehrgänge durchgeführt. Die Meldung der SR-Anwärter erfolgt über die Vereine oder persönlich an die zuständigen BSRO. Die Organisation obliegt dem zuständigen BSRO. Das Mindestalter für SR-Anwärter beträgt 15 Jahre. Den Abschluss des Lehrganges bildet eine Prüfung, die aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen zur Lehr- und Prüfungsordnung, die vom Fachbereich Schiedsrichterwesen erlassen werden.

### 3.1.2 VSR-Prüfung

Für die Fortbildung von BSR zu VSR werden nach Bedarf SR-Prüfungen abgehalten. Die Einladung der einzelnen SR erfolgt nach Meldung über den jeweiligen BSRO durch den Fachbereich Schiedsrichterwesen.

Die Lehrgangsteilnehmer müssen eine Prüfung unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des DTTB ablegen. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen zur Lehr- und Prüfungsordnung, die vom Fachbereich Schiedsrichterwesen erlassen werden.

### 3.1.3 Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihm dürfen außer dem VSRO nur der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen und/oder die Verbandsschiedsrichterlehrwarte angehören.

## 3.2 Lehrgänge und Referate ohne abschließende Prüfung

3.2.1 Zur Vertiefung der Regelkenntnisse bei den SR und bei anderen Verbandsangehörigen sind bei Bedarf und nach Genehmigung durch den VSRO SR-Informationslehrgänge sowie Referate bei anderen Lehrgängen oder Tagungen/Veranstaltungen des BTTV durchzuführen.

### 3.2.2 VSR-Fortbildungslehrgänge

Für die nach SRO B 2.2 vorgeschriebene Fortbildung der VSR werden entsprechende Lehrgänge durch den SR-Lehrausschuss festgelegt. Die Einladung der VSR erfolgt durch den SR-Lehrausschuss.

Die Lehrgangsleitung muss in diesem Fall aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihr dürfen nur der VSRO, der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen und die Verbandsschiedsrichterlehrwarte angehören.

Alles Weitere regeln die vom Beirat des Fachbereiches Schiedsrichterwesen am 28. 3. 1992 beschlossenen und vom Präsidium des BTTV ratifizierten und genehmigten Arbeitsrichtlinien für BSRO, die Arbeitsrichtlinien zur Lehr- und Prüfungsordnung des BTTV und die beschlossenen Durchführungsbestimmungen.

## F Ausscheiden aus der Schiedsrichtervereinigung

Ein Schiedsrichter scheidet unter folgenden Voraussetzungen aus der SR-Vereinigung aus:

1. auf eigenen Wunsch,
2. wenn seine Mitgliedschaft in der SR-Vereinigung gemäß B 2.1 und/oder seine Lizenz gemäß B 2.2 nicht verlängert wird,
3. auf einstimmigen Beschluss des Fachbereichs Schiedsrichterwesen.

## G Kostenerstattung

1. Entstandene Kosten (Fahrkosten, Tagegeld) werden nach der Reisekostenordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV erstattet.

2. Zusätzlich zu dieser Erstattung von Aufwendungen erhalten vom BTTV gemäß SRO eingesetzte Schiedsrichter folgende Vergütungen:

OSR bei Mannschaftskämpfen der Regional- und Oberliga, pro Spiel	€ 15,00
OSR bei Mannschaftskämpfen in Spielklassen des BTTV, pro Spiel	€ 10,00
OSR bei Veranstaltungen von Vereinen gemäß WO A 11.3 und 11.4, pro Einsatztag	€ 10,00

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung von den Vereinen auszuzahlen.

OSR und SR bei Veranstaltungen in Turnierform gemäß WO A 11.1 sowie 11.2 und – bei Veranstaltungen des BTTV auch gemäß A 11.3 und 11.4, pro Einsatztag € 10,00

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt durch den BTTV bzw. seine Untergliederungen. Ausnahmen regeln die Durchführungsbestimmungen/Checklisten der Untergliederungen.

3. Der Fachbereich Schiedsrichterwesen ist für die Dokumentation aller vergüteten Einsätze und der jeweilige Schiedsrichter selbst ist für die Erfüllung der steuerrechtlichen Vorgaben verantwortlich.

## H Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des BTTV.
2. Schiedsrichter, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt als aktive Schiedsrichter keine Einsätze mehr wahrnehmen wollen, können zum Ehrenschiedsrichter ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bayer. Schiedsrichtervereinigung. Über die Ernennung entscheidet der FB Schiedsrichterwesen. Ehrenschiedsrichter erhalten weiterhin die amtlichen Mitteilungen des BTTV sowie Einladungen zu Veranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung zugesandt.
3. Aktive Schiedsrichter sind die SR, die die Voraussetzungen nach Buchstabe B der Schiedsrichterordnung erfüllen.

## I Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter

1. Gegen Schiedsrichter  
Der Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) bzw. der zuständige Bezirksschiedsrichterobmann (BSRO) kann dem SR eine Ordnungsgebühr gemäß § 42 RVStO auferlegen, wenn
  - 1.1 der eingeteilte SR ohne wichtigen Grund und ohne den zuständigen Fachwart zu verständigen einen Spieltermin nicht oder verspätet wahrnimmt;
  - 1.2 der OSR die Mannschaftsmeldung nicht kontrolliert;
  - 1.3 der OSR festgestellte Mängel nicht meldet.
2. Der VSRO kann grundsätzlich oder im Einzelfall die Entscheidung auf ein ordentliches Mitglied des Fachbereichs delegieren.

## K Schlussbestimmungen

Diese SR-Ordnung tritt am 4. Juli 2010 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.